

Informationen zu Bestandszählerplätzen bei Nutzungsänderung

Mit dieser Information möchten wir Ihnen die Grundlage unseres Angebotes zur Anpassung bzw. Änderung ihrer Zähleranlage erläutern.

Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst. Es gelten immer die technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stromnetzbetreiber.

Geltungsbereich:

Die dem Beiblatt zu entnehmenden technischen Mindestvoraussetzungen, für die Modernisierung von bestehenden Zählerplätzen, können in den Verteilnetzen der meisten Stromverteilnetzbetreiber angewandt werden. Sie stellen nach unserer Einschätzung, in den beschriebenen Themen, eine gleichwertige technische Lösung der Anforderungen der gültigen VDE-AR-N 4101 dar.

Die Entscheidung der konkreten Umsetzung vor Ort, ist durch die ausführende Elektrofachkraft (Monteur) in jedem Fall auf Anwendbarkeit zu prüfen.

Anwendungsbereich:

Bei Erfüllung der unten genannten technischen Mindestvoraussetzungen können die vorhandenen Zählerplätze auch bei **Nutzungsänderungen** weiterhin verwendet werden.

Nutzungsänderungen zum Beispiel durch den:

- Anschluss von PV-Anlagen oder KWK-Anlagen
- Anschluss von Batteriespeichersystemen
- Anschluss von Elektrowärmespeichern
- Anschluss von Elektroladeinfrastruktur
- Umbau von Wechselstromverbrauchsanlagen auf Drehstrom
- Wiederinbetriebnahmen

Erläuterung Aussetzbetrieb:

Die Anschlussleistung nach Umbau darf 44 KW (63A) nicht überschreiten.
(z.B. allgemeiner Haushaltsbedarf)

Erläuterung Dauerlast:

Bei Anschlussanlagen, die gemäß VDE-AR-N 4101 als Dauerlastanlagen (z.B. **Erzeugungsanlagen, Elektroladeinfrastruktur**, Elektrowärmespeichern, Wärmepumpen, ggf. Kleingewerbe, o.ä.) zu betrachten sind, darf die Anschlussleistung unter Beachtung des thermischen Beharrungszustandes nach Umbau **maximal 30 KW (44A) (bei Verdrahtung in 16 mm²)** betragen.

Allgemein:

Sollten die o.g. Anschlussleistungen überschritten werden, sind gemäß der anzuwendenden TAB mit den Netzbetreibern Wandler-Messungen abzustimmen. Bei abweichenden Gründen für die Erweiterung oder Änderung des Zählerplatzes bedarf es einer Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber.

Bei grundlegender Sanierung des Gebäudes bzw. der vorhandenen Elektroinstallation sind die Vorgaben der aktuell gültigen VDE-AR-N 4101 anzuwenden.

Der vorhandene Zählerplatz entspricht dem technischen Standard vor Inkrafttreten der DIN-VDE-AR-N 4101:2015-09 von September 2015, dann:

- erfolgt die Nachrüstung eines geeigneten SH/SLS-Schalter
- ist bei Wechsel von Drei-Punkt-Befestigung auf eHz-Stecktechnik eine Adapterplatte mit Raum für Zusatzanwendung ggfs. inkl. opto-elektronischer Schnittstelle und Spannungsversorgung zu installieren
- empfehlen wir die Nachrüstung eines APZ-Feldes gemäß VDE-AR-N 4101
- empfehlen wir die Nachrüstung eines Überspannungsschutzes

Eventuell notwendige Anpassungen von eHz-Zählerschränken, die unter die TAB 2007 fallen, jedoch mit zwei eHz-Zähler in BKE-I doppelbelegt sind, sind gesondert zu prüfen und freizugeben und mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen.

Ergänzende Bedingungen beim Anschluss von Erzeugungsanlagen und Dauerlasten Neben der Beachtung der zuvor genannten technischen Mindestvoraussetzungen für „Bestand“-Zählerplätze, ist zusätzlich sicherzustellen, dass:

- SH/SLS-Schalter mit 35A bei 10mm² bzw. 50A bei 16mm² Zählerplatzverdrahtung eingesetzt werden
- der Grenzstrom der Anschlussanlage nach Umrüstung 44A (30KW) nicht überschritten wird, da ansonsten mit dem Netzbetreiber vorab eine Wandler-Messung abzustimmen ist
- Zählerplätze, die eine zusätzliche Erzeugungsmessung beinhalten, gesondert spannungsfrei schaltbar sind